

ANFRAGE Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) vom 12. März 2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP:	49. Plenarsitzung Gemeinderat 09.04.2013 1400 35 öffentlich
Wiesenumbruch in Burgau und Knielinger Feldflur		

1. In welchem Umfang wurden durch den neuen Pächter des Hofguts Maxau in den letzten Wochen und Monaten Grünland umgebrochen und Feldgehölze beseitigt, um die betreffenden Flächen zukünftig als Acker zu nutzen?
2. Wo liegen diese Flächen und welche ökologische Wertigkeit hatten sie ursprünglich?
3. Welche der betreffenden Flächen liegen innerhalb von Schutzgebieten und/oder sind aufgrund besonderer Artenvorkommen durch Gesetz besonders geschützt?
4. Hat für alle betreffenden Flächen im Vorfeld der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Umweltamt stattgefunden und falls ja, mit welchem Ergebnis?
5. Wird sichergestellt, dass auf den ehemals ökologisch wertvollen Grünlandflächen keine Einsaat erfolgt, so dass sich Wiesen bzw. Magerrasen wieder entwickeln können?
6. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass der bereits entstandene Schaden behoben und kein weiteres Grünland umgebrochen wird?
7. Welche Festlegungen wurden hinsichtlich einer ökologisch verträglichen Landbewirtschaftung mit dem neuen Pächter des Hofguts Maxau getroffen? Wurde bei der Erstellung der Pachtvereinbarung die naturschutzfachliche Kompetenz der Fachbehörden (Umweltamt und für das NSG die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium) angefragt und berücksichtigt? Sieht die Stadtverwaltung hier Nachbesserungsbedarf?
8. Welches Amt bzw. welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung dafür zuständig, den neuen Pächter des Hofguts Maxau so zu beraten, dass die bisherige ökologische Wertigkeit des von ihm zu bewirtschaftenden Gebietes erhalten bzw. gesteigert wird?
9. Wie wird zukünftig gewährleistet, dass diese Fachberatung so erfolgt, so dass Umwelt- und damit auch Image-Schäden für das städtische Hofgut vermieden werden?

Sachverhalt / Begründung:

Der GRÜNEN Fraktion liegen Informationen vor, dass im Bereich von Burgau und Knielinger Feldflur ökologisch hochwertige Grünlandflächen umgebrochen und Feldgehölze zerstört wurden. Diese befinden sich teilweise im Naturschutzgebiet, teilweise sind sie über die FFH-Richtlinie geschützt.

Es gibt deutliche Hinweise, dass mit dem Grünlandumbruch gegen bestehendes Naturschutzrecht verstoßen wurde. Aber auch dort, wo kein Rechtsverstoß vorliegt, sind mit der Umwandlung von Grünland in Ackerflächen in dem ökologisch hochwertigen Landschaftsraum erhebliche ökologische Nachteile verbunden.

Das städtische Hofgut Maxau ist eng in den Landschaftspark Rhein eingebunden und hat in diesem Zusammenhang eine Funktion als Vorzeige- und Modellbetrieb. Von Anfang an war vorgesehen, den Betrieb ökologisch zu bewirtschaften und auch pädagogische Angebote auf dem Hofgut zu machen. Damit soll der Stadtbevölkerung die nachhaltige Erzeugung gesunder Lebensmittel vermittelt und nahe gebracht werden.

Der GRÜNEN Fraktion ist daran gelegen, dass das Hofgut Maxau die ihm zugedachte Rolle in der Stadt glaubhaft und für die Öffentlichkeit überzeugend wahrnehmen kann.

unterzeichnet von:

Bettina Lisbach

Dr. Ute Leidig

Johannes Honné

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

22. März 2013

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadträtin Dr. Ute Leidig (GRÜNE) Stadtrat Johannes Honné (GRÜNE) vom: 12.03.2013 eingegangen: 12.03.2013	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	49. Plenarsitzung Gemeinderat 09.04.2013 1400 35 öffentlich Dez. 4
Wiesenumbruch in Burgau und Knielinger Flur		

1. In welchem Umfang wurden durch den neuen Pächter des Hofguts Maxau in den letzten Wochen und Monaten Grünland umgebrochen und Feldgehölze beseitigt, um die betreffenden Flächen zukünftig als Acker zu nutzen?

In den vergangenen Wochen wurden durch den Pächter insgesamt ca. 18,5 ha städtische und private Wiesenflächen umgebrochen.

Bei dem Grundstück in der Burgau (ca. 3 ha) war zum Ende letzten Jahres der Extensivierungsvertrag nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR) ausgelaufen. Da nach der Landschaftspflegerichtlinie abgeschlossene Extensivierungsverträge dem Bewirtschafter das Recht einräumen, nach Ablauf des Vertrages den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, hat auch das Regierungspräsidium, Ref. 55 Naturschutzrecht, keine Möglichkeit gesehen, den Umbruch der nun schon seit 20 Jahren genutzten Wiese zu verhindern.

Alle anderen betroffenen Grundstücke in der Knielinger Flur waren Ackerflächen, die in der Vergangenheit aus der Produktion genommen worden sind. Sie bleiben nach den Hinweisen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 23.04.2012, die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ergingen, Ackerland, auch wenn die Flächen langjährig nicht genutzt wurden.

Damit gelten alle umgebrochenen Flächen aus landwirtschaftsrechtlicher Sicht nicht als Grünland, sind demzufolge vom allgemeinen Grünlandumbruchverbot nicht betroffen, und somit waren die Umbrüche aus dem landwirtschaftlichen Blickwinkel rechtmäßig.

Zusätzlich wurden einige Gebüsche entfernt und Schilf gemäht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine nach §§ 30 BNatSchG/32 NatSchG besonders geschützten Biotop betroffen.

2. Wo liegen diese Flächen und welche ökologische Wertigkeit hatten sie ursprünglich?

Es handelt sich um Flächen in folgenden drei Bereichen (siehe Anlage):

a) Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet "Burgau"

Hierbei handelt es sich um eine südlich des Schilfgebietes gelegene Wiese, die vor 20 Jahren - unterstützt durch einen Extensivierungsvertrag - aus einer Ackernutzung entstanden ist. Die Wiese ist eingeflossen in den Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutz-

gebiet (NSG) "Burgau" (2003) und wird dort als "Fettwiese mittlerer Standorte (potentielle FFH-Lebensraumtypen-Entwicklungsfläche Magere Flachlandmähwiesen)" dargestellt.

Der in Arbeit befindliche Managementplan für das Natura-2000-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" umfasst diese Flächen nicht als kartierten Lebensraumtyp. Allerdings ist davon auszugehen, dass auch diese Planung hier eine Entwicklungsfläche für den Lebensraumtyp "Magere Flachlandmähwiese" vorsehen wird.

Insbesondere in Anbetracht der unmittelbaren Nachbarschaft zum Schilfgebiet mit der dort ansässigen Rohrweihe, die die angrenzende Wiese als Nahrungsraum nutzt, wurde der geplante Umbruch von Naturschützern kritisch hinterfragt. Auf Wunsch der örtlichen Verbandsvertreter wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt als Kompromiss vom Landwirt freiwillig ein ca. 12 m breiter Streifen zur Grundstücksgrenze als Wiese belassen.

b) Sudetenstraße

Das als Glatthaferwiese nährstoffarmer Standort mit Rotschwengel- und Rotstraußgrasrasen kartierte Grünland an der Sudetenstraße wurde im Rahmen der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe den Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-Lebensraum 6510) zugeordnet und bietet das Potential zu der Entwicklung einer Kernfläche des Biotopverbundes der Mager- und Rohbodenbiotope. Über die Artenausstattung vor dem Umbruch ist derzeit wenig bekannt. Bestätigt wurden dort zwei Feldlerchenpaare.

c) Frauenhäusleweg und Bruchweg

Die Knielinger Feldflur ist in diesem Bereich geprägt durch kleinparzellierte Grundstücke mit Obstbäumen, Wiesen, Äckern mit Rainen, feuchten Senken, Gräben, kleinen Hecken oder Brombeergebüschen. Diese Vielfalt der offenen Kulturlandschaft war besonders ausgeprägt entlang des Frauenhäusleweges. Einzeln betrachtet hatten die teilweise kleinen Biotopflächen keine herausragende Bedeutung und sind deshalb z. B. nicht im Rahmen der Kartierung "geschützter Biotope" von 1994 erfasst. So sind die Wiesen z. B. den artenarmen Glatthaferwiesen nährstoffreicher Standorte zuzuordnen, und die Gebüsche sind kleiner, als die Kartieranleitung fordert. In der Biotopverbundplanung der Stadt Karlsruhe sind diese Flächen dennoch aufgrund ihrer Heterogenität und der Gesamtgröße als „Kernflächen des Biotopverbundes der extensiven Kulturlandschaft“ dargestellt.

3. Welche der betreffenden Flächen liegen innerhalb von Schutzgebieten und/oder sind aufgrund besonderer Artenvorkommen durch Gesetz besonders geschützt?

Die Fläche in der Burgau liegt im Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet Burgau ist zugleich auch Natura-2000-Gebiet (Vogelschutz- und FFH-Gebiet). Im angrenzenden Schilfgebiet brütet die streng geschützte Rohrweihe. Alle anderen Grundstücke gehören keinem Schutzgebiet an.

Die Wiesen an der Sudetenstraße waren als FFH-Lebensraumtypen (Magere Flachlandmähwiesen 6510) außerhalb der Schutzgebietsskulisse des Natura-2000-Gebietes kartiert. Erhebliche Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps sind auch außerhalb von Natura-2000-Kulissen als sanierungspflichtiger Umweltschaden einzustufen. Laut zwischenzeitlich vorliegendem Fachgutachten ist von einer solchen Erheblichkeit auszugehen.

Weiterhin liegen Erkenntnisse vor, dass es sich um die Lebensstätte von Feldlerchen handelt, die als europäische Vogelart gemäß Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt sind.

Wie die Maßnahmen insgesamt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten sind, wird derzeit gutachterlich geprüft.

4. Hat für alle betreffenden Flächen im Vorfeld der Maßnahme eine Abstimmung mit dem Umweltamt stattgefunden, und falls ja, mit welchem Ergebnis?

Wegen der Fläche im Naturschutzgebiet Burgau hat es im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Umweltamt gegeben. Das Ergebnis ist unter Nr.2 a beschrieben.

Bei allen anderen Flächen fand keine Abstimmung mit dem Umweltamt statt, da die Umbrüche, wie unter Nr. 1 näher erläutert, aus landwirtschaftsrechtlicher Sicht rechtmäßig waren und auch eine Recherche anhand des Daten- und Kartendienstes der LUBW keine Hinweise auf einen Schutzstatus ergaben.

5. Wird sichergestellt, dass auf den ehemals ökologisch wertvollen Grünlandflächen keine Einsaat erfolgt, so dass sich Wiesen bzw. Magerrasen wieder entwickeln können?

6. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass der bereits entstandene Schaden behoben und kein weiteres Grünland umgebrochen wird?

Wegen des Umfangs der Umbrüche und der daraus resultierenden Kritik haben die betroffenen Ämter (UA, ZJD, LA) eine Arbeitsgruppe gebildet, der auch der Naturschutzbeauftragte der Stadt Karlsruhe und der Geschäftsführer des BUND Mittlerer Oberrhein angehören. Auch die örtlichen ehrenamtlichen Naturschützer, die Jägervereinigung und der Bürgerverein Knielingen sowie der Pächter sind einbezogen.

Zugleich hat der Pächter zugesagt, keine weiteren Wiesen umzubrechen.

Das Hofgut Maxau befindet sich derzeit am Anfang eines mehrjährigen Weges von der Maismonokultur hin zu einer naturverträglicheren ökologischen Landwirtschaft mit einer vielfältigen Fruchtfolge. In diesem Stadium sind Flächen, die von der bisherigen einseitigen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt sind, für den Pächter von besonderem Interesse. Durch den Wiesenbruch im Bereich der Sudetenstraße kam es infolge von Kommunikationsdefiziten innerhalb der Stadtverwaltung auf einer Fläche von ca. 7 ha zu einem Umweltschaden, den es gemäß den Vorschriften des Umweltschadensgesetzes zu begrenzen und zu sanieren gilt.

In der Arbeitsgruppe hat man sich vor Ostern einvernehmlich darauf verständigt, in verschiedenen Bereichen der Knielinger Feldflur (Gesamtfläche ca. 9 ha) die besagten Wiesen wiederherzustellen. Das Mehr an Fläche ist der zeitlichen Verzögerung geschuldet, bis die Wiesen ihre ursprüngliche Qualität wieder erreicht haben.

Ebenso wurde Einvernehmen erzielt, für die Knielinger Niederung gemeinsam mit den Verbänden und Ehrenamtlichen ein Gesamtkonzept für eine ökologische Aufwertung zu erarbeiten. Dies beinhaltet neben dem ökologischen Landbau und der Herstellung eines erheblichen Teils der umgebrochenen Wiesen die Anlage von Rainen, Hecken und anderen Elementen der Feldflur (z. B. Lerchenfenster).

Aus naturschutzfachlichen Gründen ist es dringend geboten, alle umgebrochenen Wiesen zeitnah zu eggen. Die durch den Umbruch entstandenen großen Schollen ermöglichen

keine weitere Pflege, auch keine Wieseneinsaat und -mähd. Es besteht die Sorge, dass vor allem an der Sudetenstraße Feldlerchen Gelege anlegen.

7. Welche Festlegungen wurden hinsichtlich einer ökologisch verträglichen Landwirtschaft mit dem neuen Pächter des Hofguts Maxau getroffen?

Wurde bei der Erstellung der Pachtvereinbarung die naturschutzfachliche Kompetenz der Fachbehörden (Umweltamt und für das NSG die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium) angefragt und berücksichtigt? Sieht die Stadtverwaltung hier Nachbesserungsbedarf?

Das Konzept Landschaftspark Rhein, dessen integraler Bestandteil das Hofgut Maxau ist, und die in diesem Zusammenhang ergangenen Vorgaben der Naturschutzverwaltung aus der Befreiung der höheren Naturschutzbehörde von den Verbotsbestimmungen der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Burgau sind explizit Bestandteile des Gutspachtvertrags.

Die (Standard-)Pachtverträge des Liegenschaftsamtes für die Flächen außerhalb des Landschaftsparks sind ohne Beteiligung anderer Dienststellen abgeschlossen worden. Dies soll sich zukünftig über eine entsprechende Dienstanweisung ändern.

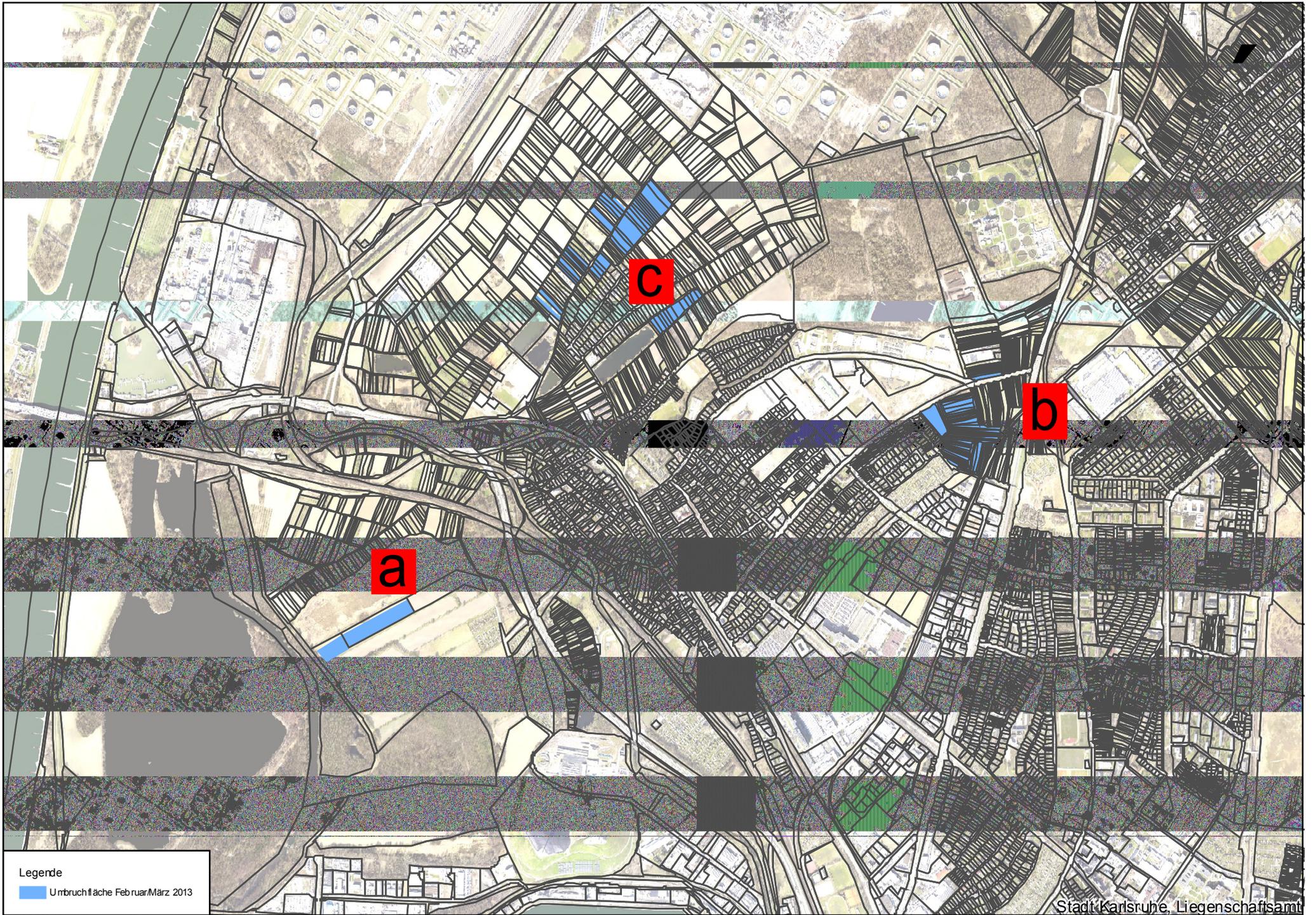
Aufgrund der jüngsten Irritationen wird es für die Flächen bei Knielingen auch außerhalb des Landschaftsparks ebenfalls weitergehende Detailabsprachen mit den Bewirtschaftern geben.

8. Welches Amt bzw. welche Ämter sind innerhalb der Stadtverwaltung dafür zuständig, den neuen Pächter des Hofguts Maxau so zu beraten, dass die bisherige ökologische Wertigkeit des von ihm zu bewirtschaftenden Gebietes erhalten bzw. gesteigert wird?

9. Wie wird zukünftig gewährleistet, dass diese Fachberatung so erfolgt, dass Umwelt- und damit auch Image-Schäden für das städtische Hofgut vermieden werden?

Erster Ansprechpartner für den Pächter ist nach dem Gutspachtvertrag und auch in der Praxis das Liegenschaftsamte, das bei Bedarf weitere Ämter bezieht. In ökologischen Fragen ist dies selbstverständlich das Umweltamt und die Naturschutzbehörde beim ZJD. Die stadtinterne Kommunikation soll weiter optimiert werden.

Mittlerweile wurde auf der Ebene der Amtsleitungen (ZJD, UA, LA) vereinbart, dass bei Neuverpachtungen städtischer Flächen diese gemeinsam mit dem Umweltamt in Augenschein genommen werden und die weitere Vorgehensweise abgestimmt wird. Bestehende Verträge sollen peu a peu ebenfalls überprüft werden. Eine schriftliche Dienstanweisung wird folgen.



Legende

Umruchfläche Februar/März 2013